

Vogtländischer Anzeiger.

15. Stück.

Freitag den 12. April 1805.

Churf. Sächs. Generale, das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgeldes betreffend.

(Beschluss.)

15.

Bei der Auswahl desselben ist auf Leute von bekannter Redlichkeit, und vorzüglich auf diejenigen Personen Rücksicht zu nehmen, die die Almosensammlung besorgen. Ohne hinreichende Entschuldigungsgründe darf niemand, dem dieses Amt aufgetragen wird, es zu übernehmen, verweigern. Die Beurtheilung der Entschuldigungsgründe bleibt dem Ermessen des Superintendenten und der Gerichts-Obrigkeit vorbehalten.

In Absicht auf die damit verbundenen Verpflichtungen ist der Schulgelde-Einnehmer der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

16.

Ältern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren sollen hinkünftig das für die von ihnen zur Schule anzuhaltenden Kinder dem Schullehrer zukommende Schulgeld an den jeden Ort bestellten Schulgelde-Einnehmer von Woche zu Woche bezahlen. Von denen, die es wöchentlich nicht abtragen, hat es der Schulgelde-Einnehmer, nach Anleitung des ihm von den Pfartern, Dorf- oder Gemeinderichtern zugestellten Verzeichnisses der schulfähigen Kinder, am Schlusse eines jeden Monats, nach Art und Weise des Almosens einzusammeln; die verbleibenden Reste aber acht Tage nach dem Ablaufe eines jeglichen Vierteljahres der Obrigkeit anzuzeigen.

17.

Die Obrigkeiten sind verpflichtet, spätestens acht Tage, nachdem ihnen das Verzeichniß der

rückständigen Schulgelde von dem Einnehmer übergeben worden ist, die Restanten, daß sie ihre Reste binnen drei Wochen bezahlen sollen, bei Vermeidung der Auspändung, gerichtlich bedeuten zu lassen, auch davon, daß solches geschehen sey, dem Schulgelde-Einnehmer Nachricht zu geben. Gegen die, welche der erhaltenen Bedeutung keine Folge leisten, ist auf die fernere Anzeige des Schulgelde-Einnehmers, welche dieser nach Ablauf der ihnen vergönnten Frist ohne Verzug zu bewirken hat, mit der Auspändung ohne Aufschub und Rücksicht zu verfahren.

18.

Denen Schullehrern selbst wird die eigene Eincaßirung des Schulgeldes bei zehn Thaler Geldbuße oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verboten. Es hat aber der Schulgelde-Einnehmer über das eingehende Schulgeld ordentliche Rechnung zu führen, und es dem Schullehrer, nach Abzug von zwei Groschen für jeden eingenommenen Thaler, als welche ihm für die dabei habende Mühwaltung überlassen bleiben, monatlich zu übergeben.

19.

Die Superintendenten haben bei denen ihnen obliegenden Schulvisitationen sich nach dem Verhalten der Civil-Obrigkeiten, in Ansehung des Bestrafens der Schulversäumnisse und der Exaction der Schulgelde-Reste, sorgfältig zu erkundigen, und die dießfalls vorkommenden Beschwerden, wenn sie gegründet, auch auf ihr freundschaftliches Erinnern nicht abgestellt werden, denen Consistoriis anzuzeigen.

Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit auch dasjenige hierdurch ernstlich wiederholt und eingeschärft, was Cap. XIX. §. 2. S. 219 der im Jahr 1773 für dergleichen Schulen emanirten Schul-

Schul-